

Schulrechtliche Themen - Fragen

Beitrag von „nirtak“ vom 27. August 2006 23:12

Hello,

geht es euch auch so, dass ihr noch so viele Fragen habt, obwohl die Prüfung immer näher rückt? Ich lerne gerade Schulrecht und mir ist einiges unklar. Deshalb ist mein Vorschlag, hier Fragen (und auch Antworten!) zu sammeln.

- 1) Könnt ihr mir den Unterschied zwischen Klausur, Test und Klassenarbeit erklären? Gibt es einen?
- 2) Ich wohne in Niedersachsen und suche nach der Unterscheidung zwischen "aufrücken" und "versetzen". Unter schure.de habe ich folgendes gefunden und kann den Unterschied nicht wirklich erkennen:

1. Versetzung:

die am Ende eines Schuljahres durch Konferenzbeschluss ausgesprochene Zuweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang der besuchten Schulform,

2. Aufrücken:

der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang ohne Versetzung

Ich hoffe, ihr könnt helfen? Danke!

Beitrag von „Delphine“ vom 28. August 2006 07:08

Versetzung: Der Schüler erfüllt alle Notenvoraussetzungen um ganz normal versetzt zu werden.
Aufrücken: Ein Schüler müsste eigentlich sitzenbleiben, wird aber aufgrund von Alter, besonderem Schulsystem, Schulform, Erprobungsstufe in die nächste Klasse mitgezogen.

In NRW:

Klausur: Wie Klassenarbeit, aber in der Oberstufe

Klassenarbeit: Es gibt eine genau festgeschriebene Anzahl Klassenarbeiten pro Halbjahr. Auch die Zeit, die zur Verfügung steht ist genau festgelegt. Mindestens eine Unterrichtsstunde. Die Klassenarbeitsdurchschnittsnote macht einen Teil der Zeugnisnote aus. Je nach Schulstufe meistens ungefähr 50-70%

Test: Darf so in NRW nicht mehr genannt werden, sondern heißt Lernziel-/Lernstandskontrolle, darf in der Sek 1 nicht länger als 20 Minuten dauern, in der Sek 2 mit Quellenmaterial nicht

länger als eine U-Stunde. Geht in die Note für die sonstige Mitarbeit mit ein, neben mündlicher Leistung, Hausaufgaben, evt. Protokollen, Referaten... und darf nicht stärker als eine mündliche Leistung gewichtet werden.

Beitrag von „Moebius“ vom 28. August 2006 08:32

Der Test darf nicht wie eine [Klassenarbeit](#) benotet werden. Er kann mit in die "sonstige Mitarbeit" einfließen.

Beitrag von „Tanja“ vom 29. August 2006 15:43

Es gibt aber keine festgeschriebene Zahl an Klassenarbeiten, haben wir gestern noch in der Konferenz gehört, wie viele du schriebst bleibt dir überlassen

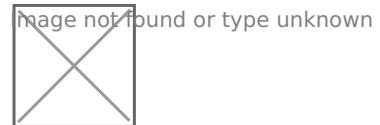
Beitrag von „Delphine“ vom 29. August 2006 16:23

Also für Sek 1 und Sek 2 ist das definitiv geregelt!

Beitrag von „blue_airplane“ vom 31. August 2006 11:59

Zu Aufrücken und Versetzung: ist da nicht der Unterschied, dass man nach manchen Klassen nicht sitzenbleiben kann und deshalb aufrückt, und dann, wenn ein Sitzenbleiben theoretisch möglich ist und man die Versetzung schafft, wird man versetzt???

Beitrag von „Delphine“ vom 31. August 2006 12:15



Das ist genau das, was ich oben zu erklären versucht habe.

Anscheinend nicht verständlich genug...

Beitrag von „susi.sonnenschein“ vom 3. September 2006 00:02

Mal was anderes (ich weiß nicht, ob das Schulrecht ist): es gibt jetzt ja neu die Bildungsstandards bzw. das Kerncurriculum. Kann mir da mal jemand den Unterschied erklären, bitte? Ich finde, beide Wörter werden immer synonym verwendet, aber das kann doch nicht sein...

Danke!

Beitrag von „mia2005“ vom 3. September 2006 10:52

Mir wurde das mal so erklärt:

In den Bildungsstandards steht geschrieben WAS die Schüler nach einer bestimmten Zeit können müssen. Im Kerncurriculum wird eher darauf eingegangen WIE der Stoff vermittelt werden kann/sollte. Also verschiedene Methoden usw.

Diese Erklärung macht meiner Meinung nach auch Sinn, wenn man sich beide Dinge einmal genauer anschaut. Aber verbessert mich gerne...

Beitrag von „Moebius“ vom 3. September 2006 11:19

Sowohl die Bildungsstandards als auch die Kerncurricula sind outputorientiert, welche Kompetenz durch den Einsatz welcher Methode erreicht werden soll, wird nirgends vorgeschrieben.

Bildungsstandards sind eine Vereinbarung der KMK, sie gelten bundeslandübergreifend und bilden den Rahmen für eine Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse zwischen den einzelnen Ländern. Kerncurricula "brechen" diese Bildungsstandards sozusagen auf Ebene der einzelnen

Länder. Sie stellen eine Konkretisierung und Präzisierung der Bildungsstandards da und legen genauer fest, welche Kompetenzen unter den einzelnen Oberbereichen bis zu welchem Zeitpunkt beherrscht werden sollen. Sie sind den Bildungsstandards untergeordnet.

Beitrag von „nani“ vom 3. September 2006 12:21

Die Frage zum Kerncurriculum/Bildungsstandards habe ich mir auch schon öfter gestellt, danke für die Antworten.

Gelten eigentlich in ALLEN Bundesländern und in ALLEN Fächern ab diesem Schuljahr die Kerncurricula?

Beitrag von „erdbeerchen“ vom 19. September 2006 22:18

Ich habe eine weitere Frage zu diesem Bereich: Gelten die Rahmenrichtlinien noch immer oder sind sie mit Inkrafttreten der Kerncurricula ungültig geworden?

Beitrag von „phoenixe“ vom 19. September 2006 22:35

UNGÜLTIG - Für alle Fächer in denen die Curricula vorliegen (Niedersachsen).

Für die Sek. I sind das die Fächer Deutsch, Englisch und Mathe.

Im Primarbereich einige mehr.

Schau 'mal unter <http://www.nibis.de/cuovo>
(Curriculare Vorgaben...)

Beitrag von „nani“ vom 20. September 2006 18:31

Hallo, kann mir jemand weiterhelfen und mir ganz kurz erläutern, was es mit der „Eigenverantwortlichen Schule“ (ab 2007?) auf sich hat, was Ziele und Konsequenzen für die schulische Arbeit sind? Hab in wenigen Tagen Prüfung und schaffe es einfach nicht mehr, mich da noch großartig einzulesen. Aber ein bisschen was dazu sagen können muss man ja schon. Von daher wärs super, wenn mir jemand weiterhelfen könnte!

BITTE! 😕

Beitrag von „phoenixe“ vom 20. September 2006 21:10

also ganz kurz in schlagwörtern...

mehr verantwortung an die einzelnen schulen - gerade und hauptsächlich für die schulleitung, mit dem ziel die leistungsfähigkeit der schule zu steigern

mehr fortbildung, mehr transparenz durch interne und externe evaluation (schulinspektion), "quality- management", rektoren müssen verstärkt auf die qualitätsmerkmale ihrer schule achten, z.b. auf die fortbildung der lehrer oder auf die einhaltung pädagogischer standards.

an unserer schule wurde ein pädagogisches konzept nach der ersten schulinspektion gefordert...

soweit das anspruchsdenken... von wem kommt die "sache" eigentlich? busemann oder schon davor?

würde mich sehr interessieren.

praxis - irgendwie geht es um relativ komplizierte messverfahren, den job eines schulleiters würde ich nicht machen wollen. kaum einer weiß im kollegium wirklich bescheid...

viele grüße
phoenixe

ps: wann ist dein tag? ich bin auch in zwei tagen 'dran...

Image not found or type unknown



Beitrag von „endlichlehrerin“ vom 18. Juli 2014 14:05

Schulrecht ist echt manchmal schwierig, vor allem als Neuling.

Deshalb die Frage an euch: Können (Zeugnis-)Konferenzbeschlüsse (zB zu Nachteilsausgleichen, Versetzungsausgleichungen, Nicht-Versetzung,...) im Nachhinein aufgehoben werden und wenn ja, wie ist das Prozedere?

Beitrag von „Moebius“ vom 18. Juli 2014 14:14

Beschlüsse der Versetzungskonferenz können natürlich fehlerhaft sein, dann ist schlimmstenfalls eine neue Konferenz notwendig um einen rechtsgültigen Beschluss herbei zu führen. Aufgehoben wird dabei aber nichts, weil der Beschluss ja gar nicht rechtsgültig war. Ist ein Beschluss nicht fehlerhaft, gibt es meiner Meinung nach keine Möglichkeit, ihn anschließend wieder zurück zu nehmen.

Beitrag von „endlichlehrerin“ vom 18. Juli 2014 14:45

Hmja, in dem Fall geht es darum, dass sich nach der Konferenz eine Meinung geändert hat. Und nun würde ein anderer Beschluss dabei rauskommen. Ich dachte, dass die Konferenz mit dem Beschluss rechtsgültig und nicht aufhebbar wär.

Beitrag von „Mikael“ vom 18. Juli 2014 15:17

Zitat von Moebius

Beschlüsse der Versetzungskonferenz können natürlich fehlerhaft sein, dann ist schlimmstenfalls eine neue Konferenz notwendig um einen rechtsgültigen Beschluss herbei zu führen. Aufgehoben wird dabei aber nichts, weil der Beschluss ja gar nicht rechtsgültig war. Ist ein Beschluss nicht fehlerhaft, gibt es meiner Meinung nach keine Möglichkeit, ihn anschließend wieder zurück zu nehmen.

Nein, das kann man so nicht sagen. Zuerst einmal ist der Beschluss der Versetzungskonferenz über die (Nicht-)Versetzung ein (rechtswirksamer) Verwaltungsakt. Ob dieser dabei rechtsfehlerhaft ist oder nicht, spielt erst einmal keine Rolle. Wie jeder Verwaltungsakt kann er im Nachhinein vom Betroffenen (= dem Schüler) angefochten werden (innerhalb der zulässigen Frist). Dann muss die Schule neu entscheiden. Gibt sie dem Antrag des Betroffenen auf Aufheben des Verwaltungsaktes und erneuter Beschlussfassung (=neue Konferenz) nicht statt bzw. kommt die zweite Konferenz zum selben Ergebnis, kann der betroffene Schüler sich natürlich ans Verwaltungsgericht wenden. Das wird dann darüber entscheiden, ob der Beschluss rechtsfehlerhaft war. Hält sich die Konferenz aber an die formalen Vorgaben zu den Versetzungskonferenzen hat sie innerhalb des pädagogischen Ermessens relativ viel Spielraum, d.h. die Gerichte werden einen Konferenz-Beschluss i.A. nur dann aufheben, wenn gegen Gesetze, Verordnungen oder Erlasse verstoßen wurde.

Ein einzelnes Konferenzmitglied kann im Nachhinein niemals einen Konferenzbeschluss aufheben. Nur der Schulleiter dürfte einen offensichtlich rechtsfehlerhaften Beschluss aussetzen, muss die Sache dann aber seiner vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorlegen.

Gruß !

Beitrag von „alias“ vom 18. Juli 2014 16:30

Zitat von endlichlehrerin

Können (Zeugnis-)Konferenzbeschlüsse (zB zu Nachteilsausgleichen, Versetzungsausgleichungen, Nicht-Versetzung,...) im Nachhinein aufgehoben werden und wenn ja, wie ist das Prozedere?

1. Möglichkeit: Der Beschluss war offensichtlich rechtswidrig. Dann muss der Schulleiter die Durchführung aussetzen und eine neue Konferenz einberufen.
 2. Möglichkeit: Jemand ist mit dem Beschluss nicht einverstanden. Dann kann er eine neue Beratung beantragen. Stimmt der Schulleiter zu, findet eine neue Konferenz statt. Wie oft man dieses Spiel treiben kann, entzieht sich meiner Kenntnis. Stimmt der Schulleiter nicht zu, könnte eine höhere Instanz eine nochmalige Beratung anordnen, falls offensichtliche Verfahrensfehler vorkamen.
 3. Möglichkeit: Jemand ficht den Beschluss an. Dann entscheidet die nächsthöhere Instanz oder ein Verwaltungsgericht.
-

Beitrag von „Moebius“ vom 18. Juli 2014 16:58

Für die Möglichkeit "Neue Konferenz auf Antrag" hätte ich gerne eine Quelle im Schulgesetz.
Meiner Meinung nach gibt es diese Möglichkeit nicht.

Beitrag von „endlichlehrerin“ vom 18. Juli 2014 17:10

Leider hat sich die Meinung des Schulleiters selbst (ist ja kein Mitglied der Konferenz) geändert.
Das Kind soll jetzt doch versetzt werden, kann aber nicht ausgleichen. Und nu?

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Juli 2014 17:21

Wenn es rein rechtlich nicht versetzt wird, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dann kann auch der Schulleiter nichts machen!

Beitrag von „endlichlehrerin“ vom 18. Juli 2014 17:30

Kann doch aufrücken.

Beitrag von „Moebius“ vom 18. Juli 2014 18:16

Auf welcher Rechtsgrundlage?

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Juli 2014 18:31

Sorry, aber das klingt für mich nicht wirklich ernst gemeint. Wenn das Schulrecht sagt, so sind die Bedingungen, dann muss sich auch ein Schulleiter daran halten und kann nicht einfach etwas anderes entschieden.

Schule ist ja kein rechtsfreier Raum.

Beitrag von „Friesin“ vom 18. Juli 2014 19:11

Zitat von endlichlehrerin

Leider hat sich die Meinung des Schulleiters selbst (ist ja kein Mitglied der Konferenz) geändert.

seit wann sind denn Versetzungen Meinungssache?

da gibt es sehr genaue Vorgaben, und wenn der Schüler nicht auf Grund besonderer Umstände (kurz zuvor erfolgter Schulwechsel, längere Krankheit o.Ä.) seine schlechten Noten erhielt, gibt es doch nichts am Sitzenbleiben zu deuteln.

Die oben benannten besonderen Umstände hätten eigentlich bereits Thema in der Konferenz gewesen sein müssen.

"Meinung" des SL ? Was soll denn das eigentlich sein? Gibt er irgendeine Begründung an? Sind irgendwelche Noten auf fragwürdige Weise zu Stande gekommen?

fassungslos

Beitrag von „alias“ vom 18. Juli 2014 19:52

Der Fragesteller kommt aus Niedersachsen, demnach gilt das Niedersächsische Schulgesetz:

<http://www.schure.de/nschg/nschg/nschg2.htm>

Nach §35 entscheidet die Teilkonferenz über Versetzungen

In §43 sind die Rechte des Schulleiters fixiert

Zur Aufhebung von Konferenzbeschlüssen ist dort festgehalten:

Zitat

5) 1Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes, eines Ausschusses, einer Bildungsgangsgruppe oder einer Fachgruppe

gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe
verstößt oder
von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden
Erwägungen beruht.

2Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. 3Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. 4In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. 5Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.
6Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

Zudem gilt die Versetzungsordnung:

<http://www.schure.de/2241001/5200000.htm>

Falls die Konferenz Nachteilsausgleich oder Versetzungsausgleich nicht korrekt berücksichtigt hat, muss der Schulleiter den Beschluss der Konferenz aufheben.

<http://www.nibis.de/nibis.php?menid=3719>

http://www.mk.niedersachsen.de/download/74069...lusiven_Schule_.

Beitrag von „Djino“ vom 19. Juli 2014 00:43

Zitat

Das Kind soll jetzt doch versetzt werden, kann aber nicht ausgleichen. Und nu?

Dann muss die Konferenz diskutieren, ob eine Nachprüfung in einem Fach (am Ende der

Sommerferien bzw. direkt nach den Sommerferien) zulässig ist und ob sie zugelassen wird (etc.). Selbst wenn die Möglichkeit dann abgelehnt wird, muss sie doch (falls es um "nur" zwei Fünfen geht) besprochen und beschlossen werden.

Passiert das nicht, muss der SL (wie bereits erwähnt) nach §43 NSchG tätig werden / Einspruch erheben. Das führt dann zu einer neuen konferenz, in der die mögliche Versetzung / Optionen diskutiert und abgesprochen werden.

Beitrag von „endlichlehrerin“ vom 19. Juli 2014 02:49

Guten Abend,

danke euch für die vielen Antworten. Ich gucke mir die erwähnten Passagen morgen nochmal genauer an, denke aber jetzt schon, dass da nochmal viel Arbeit auf mich zukommt.

DANKE!

Beitrag von „Trantor“ vom 21. Juli 2014 08:02

Zitat von Bear

Dann muss die Konferenz diskutieren, ob eine Nachprüfung in einem Fach (am Ende der Sommerferien bzw. direkt nach den Sommerferien) zulässig ist und ob sie zugelassen wird (etc.). Selbst wenn die Möglichkeit dann abgelehnt wird, muss sie doch (falls es um "nur" zwei Fünfen geht) besprochen und beschlossen werden.

In Hessen muss das bei einer 5 genehmigt werden, und kann, falls es um zwei Fünfer geht, für die Versetzung aber nur eine weg muss. Ansonsten gibt es hier auch die Möglichkeit, auf wichtigem Grunde auch ohne Erreichen des erforderlichen Notenbildes zu versetzen.